

# Niederschrift Nr. 15

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Delve  
am Dienstag, 6. Dezember 2016, im Medienraum der Grundschule in Delve

Beginn: 19:45 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

## **Anwesend sind:**

Frau Petra Elmenthaler als Vorsitzende  
Herr Holm Urbahns  
Herr Matthias Retzlaff  
Herr Sönke Marx  
Herr Hans-Jürgen Hansen  
Herr Michael Einfeldt  
Frau Inge Köller  
Herr Rainer Hansen

## **Entschuldigt fehlt:**

Herr Sascha Hansen

## **Von der Verwaltung:**

Herr Daniel Pech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

13. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Weiterentwicklung des MarktTreffs Delve  
Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 14 vom 20.10.2016
3. Mitteilungen
4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Delve für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Delve-Schwienhusen

8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschussantrag des ASV Delve/Schwienhusen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Investitionskosten Markttreff (Räume Frisörin und Kosmetikstudio)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Reparaturarbeiten an der Kanalisation in der Straße "Zum Hahn"
12. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
13. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Weiterentwicklung des MarktTreffs Delve
14. Eingaben und Anfragen

**nicht öffentlich**

15. Mietangelegenheiten
16. Personalangelegenheiten

**TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 14 vom 20.10.2016**

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Delve vom 20.10.2016 wird genehmigt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 3. Mitteilungen**

Die Vorsitzende berichtet ausführlich über aktuelle Themen. Die Bürgermeisterin hat seit der letzten Sitzung an 21 Terminen teilgenommen.

Insbesondere führt die Vorsitzende aus:

- MarktTreff
- Schulsituation im Amtsbereich
- Windkraft
- Machbarkeitsstudie

## TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

### Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Delve für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|  | erhöht<br>um<br>EUR | vermindert<br>um<br>EUR | und damit der Gesamtbe-<br>trag des Haushaltsplanes<br>einschl. der Nachträge<br>gegenüber<br>bisher<br>EUR | nunmehr<br>festgesetzt<br>auf<br>EUR |
|--|---------------------|-------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der   |                     |                         |   |                                      |
| Gesamtbetrag der Erträge   |                     | 7.100                   | 775.500   | 768.400                              |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen  |                     | 12.900                  | 786.100   | 776.000                              |
| Jahresfehlbetrag   |                     | 5.800                   | 10.600  | 7.600                                |
| 2. im Finanzplan der   |                     |                         |   |                                      |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit                              |                     | 7.100                   | 775.500   | 768.400                              |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit                              |                     | 12.900                  | 786.100   | 776.000                              |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit | 700                 |                         | 2.800   | 3.500                                |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit | 26.600              |                         | 18.500  | 45.100                               |

#### **Beschluss:**

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1.Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Delve für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

# TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020

## Haushaltssatzung der Gemeinde Delve für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

|  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 852.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 899.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | -46.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 852.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 899.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.500 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 14.500 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 2,36 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 800,- EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000,- EUR beträgt.

#### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

#### **TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband**

##### 1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010<sup>1</sup> die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

---

<sup>1</sup> Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese überkommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

## 2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

## 3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

### 3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mit-

gliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspiellandgemeinde Hennstedt, Kirchspiellandgemeinde Lunden, Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt, Kirchspiellandgemeinde Weddingstedt, Kirchspiellandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspiellandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspiellandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspiellandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

### 3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspiellandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

### 3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangen-

heit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt<sup>2</sup>. Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Delve mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* (Anlage 1) zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Delve am Zweckverband beträgt 1,91 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der

---

<sup>2</sup> Neuenkirchen 2,5%, Wörden 3%, Norderwörden 2%, Wesselburen 12,5%

Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigelegt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

### **TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Delve für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Delve-Schwienhusen**

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigelegten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Delve für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Delve-Schwienhusen erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Delve für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Delve-Schwienhusen in der vorliegenden Fassung. **Satzung liegt dem Protokoll bei.**

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

### **TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Delve sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Außerdem soll der Projektausschuss als ständiger Ausschuss in der Hauptsatzung verankert werden. Der Ausschuss soll sich schwerpunktmäßig um die Belange des Markttreffs kümmern. Der Ausschuss soll sich aus Mitgliedern der Gemeinden Delve und Hollingstedt zusammensetzen.

Diese Regelungen müssen jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Delve mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Delve beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Delve in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschussantrag des ASV Delve/Schwiehhusen**

Der ASV Delve/Schwiehhusen hat schriftlich einen Zuschuss für die Herstellung eines barrierefreien Angelplatzes an der Eider, Pachtstrecke km 50-53, „Höft“ beantragt.

Der Angelplatz soll durch die Mitglieder in Eigenleistung errichtet werden. Die Materialkosten hierfür belaufen sich auf 3.000,- €.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt dem ASV Delve/ Schwiehhusen einen Zuschuss in Höhe von 1.500,- € für die Herstellung eines barrierefreien Angelplatzes zu gewähren.

**Stimmenverhältnis:**

7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

### **TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Investitionskosten Markttreff (Räume Frisörin und Kosmetikstudio)**

Bei dem Umbau von Kassenräumen zu einen Friseursalon und Kosmetikstudio sind die nachfolgend aufgeführten Investitionskosten entstanden.

| <b>Buchungstext</b>                      | <b>AO-Soll lfd.</b> |
|--|---------------------|
| Entsorgung Baumischabfall                | 168,98 €            |
| OWA Tragprofile, -Wandporofile, etc.     | 358,21 €            |
| Glattkantbretter, Latten                 | 59,33 €             |
| Farbe, Haftgrund, Pinsel, etc.           | 181,22 €            |
| Deckenplatte, Montagehandschuhe          | 254,04 €            |
| Weisslack, Polarweiss                    | 74,95 €             |
| Elektroinstallation MarktTreff           | 2.511,28 €          |
| Wandprofile f. Umbau Schulräume          | 17,42 €             |
| LED's f. Umbau Schulräume                | 128,28 €            |
| Wandfüller f. Umbau Schulräume           | 47,40 €             |
| Verbindungsprofile für Umbau Schulräume  | 42,40 €             |
| Honorar Umnutzung Schulräume             | 1.056,72 €          |
| Putzarbeiten, Fliesenarbeiten            | 784,21 €            |
| Betonwerksteine, Deckenplatten, Zierprov | 223,90 €            |
| Steckd. u. Kabel für Boiler Sozialräume  | 123,80 €            |
| E-Installation Friseurladen              | 3.315,34 €          |
| Türschließzylinder .. Friseurladen       | 134,18 €            |
| Deckenarbeiten in der Schule in Delve    | 250,00 €            |

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| 2 Fenstergitter                 | 1.154,30 €  |
| Umbau Schule, Materialkosten    | 1.633,41 €  |
| Reparatur WC Personal Dorfladen | 560,72 €    |
|                                 | 13.080,09 € |

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung genehmigt die ausgeführten Investitionskosten zum Umbau in der ehemaligen Grundschule zu einem Friseursalon und einem Kosmetikstudio in Höhe von 13.080,09 €. Die Haushaltsmittel werden mit dem 1.Nachtrag 2016 bereitgestellt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Reparaturarbeiten an der Kanalisation in der Straße "Zum Hahn"**

Der Regenwasser- und Schmutzwasserkanal in den Straßen „Zum Hahn“ und „Schwienhusener Straße“ muss erneuert werden. Es wird sich darauf verständigt, dass die Vorsitzende Kontakt mit dem Amt aufnimmt, wo dann die weitere Vorgehensweise besprochen wird.

Es ergeht folgender Grundsatzbeschluss:

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die grundsätzliche Reparatur an der Kanalisation in den Straßen „Zum Hahn“ und Schwienhusener Straße“.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

**Beschluss:**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Delve, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 13. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Weiterentwicklung des MarktTreffs Delve**

Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Weiterentwicklung des MarktTreffs Delve-Hollingstedt-Wallen wurden mit Zuwendungsbescheid vom 03.08.2016 Fördermittel in Höhe von 15.126,04 € in Aussicht gestellt. Anschließend wurde eine Ausschreibung durchgeführt, um ein Planungsbüro für die Erstellung der Machbarkeitsstudie zu bekommen. Mangels freier Kapazitäten haben von 6 aufgeförderten Büros 5 abgesagt. Verblieben ist das Planungsbüro Eva Müller-Meernach aus Westensee. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 29.488,20 €. Frau Müller-Meernach hat ihr Angebot in einer Sitzung der Lenkungsgruppe „MarktTreff“ am 01.11.2016 ausführlich dargestellt. Unter anderem beinhaltet ihr Angebot die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung einschließlich Folgekostenrechnung sowie auch Vorverhandlungen mit möglichen Kooperationspartnern. Ziel ist es, durch die Machbarkeitsstudie einzelne Projekte zur Weiterentwicklung des MarktTreffs zu entwickeln. Auch eine mögliche bauliche Veränderung bzw. energetische Sanierung kann Bestandteil eines Projektes sein. Grundsätzlich beschließt die Gemeinde Delve als Projektträgerin über die Auftragsvergabe an Frau Müller-Meernach, die Gemeinde Hollingstedt wird jedoch einen gleichlautenden Beschluss fassen, da die Gemeinde Hollingstedt über den öffentlich-rechtlichen Vertrag ebenfalls finanziell an das Projekt gebunden ist.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Delve beschließt, dem Planungsbüro Eva Müller-Meernach den Auftrag für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Weiterentwicklung des MarktTreffs Delve-Hollingstedt-Wallen zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 29.488,20 € zu erteilen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 14. Eingaben und Anfragen**

Es gibt eine Anfrage vom Männergesangsverein über einen Zuschuss für das Jahr 2017. Hierüber soll in nächster Sitzung beraten und beschlossen werden.

Die Vorsitzende macht den Vorschlag, dass in Zukunft bei einer Sitzung der Gemeindevertretung es am Anfang und am Ende des öffentlichen Teils eine Einwohnerfragestunde geben soll. Es sollen seitens der Verwaltung die hierfür notwendigen Vorbereitungen getroffen werden.

---

(Elmenthaler)  
Vorsitzende

---

(Pech)  
Protokollführer